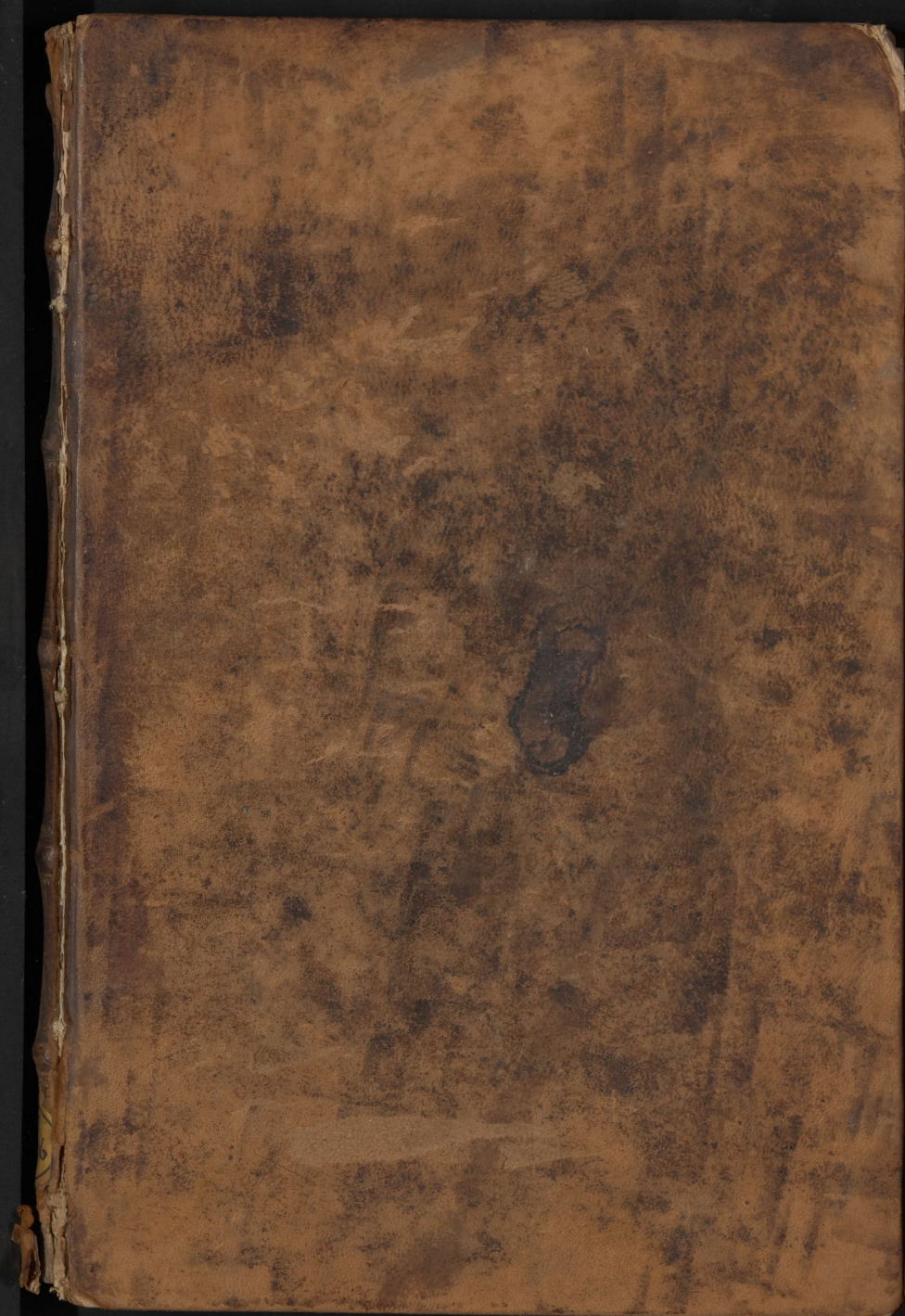




III, 28.

228.



III, 28.

3.
Sr. Königl. Maj. in Bohlen/

und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/
H. H.

Revidirte

General-Consumptions-

ACCIS- Ordnung

In

Denen Rembtern und Dörffern
der Grafschaft Mannsfeld/

Chur-Sächsischer Hoheit.

Anno 1716.



DRESDEN,
Druckts der Königl. Hof- und Accis-Buchdrucker, Joh. Kiesel.

ACCES-
 General-Contingens
 1716
 Anno 1716



Johann Baptist Bachmann
 Johann Baptist Bachmann



Cap. I.

Rom Getränke.

thl. gl. pf.

Vom Cymmer Francken-Wein
 Vom Cymmer Land-Wein oder Most, der, so sol-
 chen ausschendet,
 Von Weinen, so zum Handel eingebracht werden,
 vom Thlr.

12.

6.

1.

Was an Land-Wein oder Most ausser Landes ver-
 kauft wird, passiret frey, und wird vom Verkäufer,
 weil der Grund bereits beleget, nichts gegeben.

Vom Quart ausländischen Brandtwein

1.

Vom Quart gemeinen Korn-Brandtwein, so in Thur-
 Sächsischer Hoheit gebrändt, und wovon bereits die
 Schrotth-Accise abgestattet, der Käufer

3.

Eine Brandtwein-Blase, wo es zulässig, nach Unter-
 scheid der Nahrung, 4. 6. bis 10. und mehr Thaler,
 hingegen bleibet das Schrotten frey.

Vom Quart gemeinen Korn-Brandtwein, so der Schen-
 ke selbst brennen lässt, oder von andern Brandtwein-
 Brennern auf dem Lande kauft, wenn die Brandt-
 wein-Blase schon beleget,

3.

Von dem einkeln Ausschancf aber muß allezeit über vori-
 ges der Impost gegeben werden, vom Quart

3.

Vom Faß eingebräuerten Bier oder Breyhan zum Aus-
 schancf oder Consumption,

1.

Von einem Faß Bier oder Breyhan, aus Magdeburgi-
 scher Hoheit,

2.

Von einem Faß ausländischen Bier oder Breyhan, auch Reuterling,	thl. 9l. pf.
Hierüber ist von jedem Eymmer Getränke, an inn- und ausländischen Weine, Brandtwein, Bier oder Breyhan, und zwar von einem Eislebischen Fasse, und welche dem gleich sind, nach Fünff und einen halben Eymmer gerechnet, zu entrichten	3.
	8.

Cap. II.

Vom Schroten/ Scharren = und Hauf = backen.

Von einem Scheffel Weizen-Malz	2. 9.
Von einem Scheffel Gersten-Malze der Land-Mann in der Erndte-Zeit zum Hauf-Truncke, inclusive der Consumtions-Accise, auff ein Eislebisch Faß 5½ Scheffel Malz gerechnet,	7.
Außer der Erndte-Zeit aber ist ihm dergleichen ferner zu brauen, gar nicht zugelassen.	
Von einem Scheffel Gersten-Malze diejenigen, so die Brau- und Schanck-Gerechtigkeit haben,	2. 5.
Die Aempter und Edel-Höffe aber, so die freye Brau-Gerechtigkeit haben, und bißhero keine Tranck-Steuer zu geben schuldig gewesen, seynd von dieser Schrot-Accise befreyet.	
Die Frey-Sassen zu ihrer nothdürfftigen Hauf-Consumtion ebenfalls, inclusive der Consumtions-Accise, vom Scheffel	8. 9.
Von jedem Scheffel dergleichen Gersten-Malz, darunter die Consumtions-Accise mit begriffen, indem obgedachter maßen ½. und ein halber Scheffel Malz auff ein Faß Bier, und solchergestalt auff jeden Eymmer ein Scheffel Malz zu stehen kommt, an Eymmer-Gelde	8.
Von einem Scheffel Weizen zum Scharren-Backen/	2.
Von einem Scheffel Rothen	1. 6.

Von

Von einem Scheffel Brandtwein-Schroth / wenn der thl.	gl.	pf.
Brandtwein-Brenner die Blase nicht überhaupt ver-		
accisiret/	3.	
Von einem Scheffel Mast-Schroth / worunter die Brand-		
tewein-Brenner / zu Vermeidung Unterschleiffs / allezeit		
Erbfen oder Bohnen zu mischen/	9.	

Cap. III.

Vom Scharren- und Haß-

Schlachten.

1. Vom Scharren-Schlachten:

Von einer Kuh oder Ochsen	12.	
Vom Schweine	3.	
Vom Kalbe / Hammel / Schaaffe / Ziege oder Bocke	1.	6.
Vom Lamm		

2. Vom Haß-Schlachten:

Vom Ochsen oder Kube	6.	
Vom Schweine	2.	6.
Vom Kalbe / Hammel / Schaaffe / Ziege oder Bocke		3.
Vom Lamm		

Cap. IV.

Von der Handlung.

Die Juden / Hausirer / Land-Fahrer / Schub-Kärner		
insgemein / ohne Unterscheid derer Waaren / vom Thlr.		
Lohsung/	1.	
Die Höcker von denen ihnen zukommenden / und von frem-		
den Orthen eingebrachten Höcker-Waaren / gleichfalls		
vom Thlr.	1.	

13

Da

Daferne sie aber die Waaren in denen Mannsfeldischen	thl. gl. pf.
Städten / Chur-Sächß. Hobeit / einkauffen / und des-	
halber Passir-Zettel mit zurücker bringen / vom Thlr.	6.
Die fremden Vieh-Händler / so dasselbe Parrhey-weise auff	1.
denen Nembtern kauffen und wegstreiben / vom Thlr.	
Die Fleischer aber / so es einzeln kauffen / es mögen ein-	
heimische oder fremde seyn / bleiben hiervon befreyet.	
Die fremden Victualien-Händler / so dergleichen auffin Lan-	1.
de aufkauffen und ausserhalb verführen / vom Thlr.	
Die fremden Korn-Händler / so die Früchte auf dem Lande	
aufkauffen und ausserhalb verführen / vom Scheffel Eiß-	6.
leibisch Maass /	
Die Harg-Leute und andere / so die Früchte zu ihrem ei-	
genen Bedürfnis einkauffen / bleiben davon befreyer.	
Die Land-Leute von ihrem Zug-oder andern Vieh / so sie	1.
auf den Dörffern oder ausserhalb verkaufen / vom Thlr.	
Dafern sie aber das Vieh in die Städte / Chur-Sächßi-	
scher Hobeit / führen / und deshalb einen Passir-Zettel	
mit zurück bringen / dürfen sie auf dem Lande weiter	
nichts davon geben.	

Cap. V.

Insgemein.

In Haus-Wirth von ieder Person / so über zwölff Jahr	
alt / Monatlich Mahl-und Schroth-Accise	1.
Von jedem Bauer-Hause Monatlich	5.
Von Hinter-Sättler-oder Costaten-Hause	4.
Vom Hause / dazu 4. Acker Land und drüber gehören	3.
Von blossen Häußlern / so gar keinen Acker-Bau haben /	2.
Es wäre dann die Brau-Gerechtigkeit dabey / so bleibt	
es bey	3.
Von jedem Acker guten Lande Monatlich	5.
" " mittel Lande	4.
" " geringen Lande	3.
" " gar geringen Lande	2.
Von jedem Acker Garten oder Wiesewachs	4.
Von jedem Acker Holz	1.

Die

Die Handwercker Monatlich nach der Nahrung an Nah- tgl. pf.
rungs-Gelde 1. 2. 3. biß 4. Groschen.

Die Gast-Wirthe und Schencken 3. biß 6. Groschen.

Die Müller von jedem Gange 3. biß 4. Groschen.

Die Bauren, Cossater oder Häußler Monatlich Nah-
rungs-Geld

8.

Die Wittben und einzelne Weibes-Personen

4.

Hiervon sollen alte, unvermögende, und kumbare arme
Wittben befreyet seyn.

Auch ist der Drenzehnde Monath, so zu Behuff derer Be-
dienten angeleget, wie vor diesen geschehen, im Monath
Julio und Decembr. jedesmahl zur Helffte einzubrin-
gen.

Datum Dresden, den 20. Decembris, An-
no 1715.

AUGUSTUS REX.



Christoph Henrich von Watzdorf,

Wilhelm Christian Sternickel.

AUGUSTUS REX.



Georgius Augustus Rex

Na 29 66. 40

ULB Halle

002 273 322

3



SB

n. 6



3.
Sr. Königl. Maj. in Böhlen/

und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/

z. z.

Revidirte

General-Consumptions-

S-Ordnung

In

ambtern und Dörffern
schafft Mannsfeld/

Sächsischer Hoheit.

Anno 1716.



DRESDEN,
Hof- und Accis-Buchdrucker, Joh. Riedel.

